



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 7 / 2019**  
Seite 247 – Seite 346  
Ausgabedatum: 30.04.2019

# INHALT

Aufhebung des Masterstudienganges Berufs- und organisations- bezogene Beratungswissenschaft	S. 249
Aufhebung des Masterstudienganges Medical Physics with Distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics	S. 251
Einrichtung des Masterstudienganges Matter to Life zum Wintersemester 2019/2020	S. 253
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life	S. 255
Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life	S. 267
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life	S. 269
Ordnung des Exzellenzclusters 3D Matter Made to Order (3DMM20) des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg	S. 297
Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Junioprofessoren und Tenure-Track-Professoren	S. 325

## **Aufhebung des Masterstudiengangs Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Masterstudiengangs Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft zum Wintersemester 2018/2019 wird zugestimmt. Den bereits für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird garantiert, dass das für den Abschluss ihres Studiums erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 erhalten bleibt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Aufhebung mit Erlass vom 18. März 2019 (Az.: 41-7821.2-23-18/2/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz  
Dezernat 2

**250**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2019**  
**30.04.2019**

## **Aufhebung des Masterstudiengangs Medical Physics with Distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Masterstudiengangs Medical Physics with Distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics zum Wintersemester 2018/2019 wird zugestimmt. Den bereits für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird garantiert, dass sie ihr Studium abschließen können. Die Aufrechterhaltung des Lehrangebotes und eine Regelung durch Übergangsfristen sind nicht erforderlich.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Aufhebung mit Erlass vom 21. Januar 2019 (Az.: 41-7821.7-23-17/2/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz  
Dezernat 2

**252**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2019**  
**30.04.2019**

## **Einrichtung des Masterstudienganges Matter to Life zum Wintersemester 2019/2020**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 4. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges Matter to Life (M.Sc.) wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 1. April 2019 (Az. 41-7821.2-23-90/1/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz  
Dezernat 2

**254**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2019**  
**30.04.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life**

vom 15. Januar 2019

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Matter to Life vergibt die Universität Heidelberg aufgrund eines internen Fakultätsbeschlusses maximal 10 Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung. Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Bestimmungen getroffen.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Masterstudiengang Matter to Life startet erstmalig zum Wintersemester 2019/2020 und kann im Folgenden jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 1. Dezember des Jahres vor Studienbeginn im darauffolgenden Oktober bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2019/2020 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 1. Mai 2019.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Matter to Life ist mit den hier geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Matter to Life mit Schwerpunkt Molecular Systems Chemistry and Engineering.

Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse bzw. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache,
2. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (in englischer Sprache) sowie gegebenenfalls Nachweise über eventuelle relevante Berufserfahrung und hochschulexterne Leistungen,
3. ein 3 – 4 seitiges Exposé (Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5). Dieses soll die Forschungsinteressen sowie die Berufs- und Lebensziele des Studierenden darlegen. Des Weiteren soll der Studierende Tätigkeiten und Interessen außerhalb des Studiums beschreiben (Ehrenamtliche Tätigkeiten, Vereine, etc.) und die Motivation für die Bewerbung zum Masterstudiengang Matter to Life darstellen. Die erste Seite des Exposés muss zudem eine handschriftliche Zusammenfassung des Exposés enthalten,
4. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:
  - 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paperbased, TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based, TOEFL-Test Punkten oder
  - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
  - 3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE ).Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein.

Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

5. Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) Tests und des speziellen GRE Tests in Chemie, Mathematik, Physik oder Biologie,
6. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Bildungsverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums *Matter to Life* abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.

(5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften), Bachelor of Engineering (z.B. in den Fächern Molecular Systems Engineering, Bioengineering) oder eines Studienganges in einem verwandten natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Bereich, in einem mindestens sechsemestrigen Studienganges. Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis so muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zur Einschreibung bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (2) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen – Auswahlverfahren

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut=2,4 abgeschlossen hat. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.
- (2) Das Auswahlverfahren läuft gestaffelt über drei Runden ab. In der ersten Runde wird gemäß § 5 eine Vorauswahl auf Grundlage des Studienabschlusses, der erreichten GRE Punkte und dem Exposé getroffen. In der zweiten Runde wird eine Auswahl auf Grund von Auswahlgesprächen nach §6 getroffen. In der dritten Runde folgt ein persönliches Gespräch nach § 7 nach der eine Rangliste auf Grundlage von § 8 erstellt wird.
- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 und § 4 (Abs.) 1 und 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 8 erstellten Rangliste vollzogen.

## § 5 Vorauswahl (erste Runde)

(1) Unter den nach § 4 qualifizierten Bewerbern erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 6 eine Vorauswahl. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N1 umgerechnet.

1,0	entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten,
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten,
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten,
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

(2) Das Exposé nach § 2 Abs. 3 wird von einem Mitglied des Zulassungsausschusses auf einer Skala von 0 bis 15 bewertet, diese Punktzahl entspricht N2.

(3) Der „quantitative reasoning“-Teil des GRE-Test nach § 2 Abs. 5 wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N3 umgerechnet:

170 bis 165	entspricht	15 Punkten,
165 bis 160	entspricht	14 Punkten,
160 bis 155	entspricht	13 Punkten,
155 bis 150	entspricht	12 Punkten,
150 bis 145	entspricht	11 Punkten,
145 bis 140	entspricht	10 Punkten,
140 bis 135	entspricht	9 Punkten,
135 bis 130	entspricht	8 Punkten.

- (4) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als  $N_g = N_1 + N_2 + N_3$ . Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.
- (5) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.
- (6) Die Zahl der zum Auswahlgespräch (zweite Runde) einzuladenden Rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Vierfache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

## **§ 6 Auswahlgespräch (zweite Runde)**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Januar/Februar über ein Video-Konferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine werden mit den Bewerbern vereinbart. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt i.d.R. per E-Mail. Es werden lediglich Bewerber eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen.
- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. mind. ein Vertreter des Zulassungsausschusses führt mit jedem Bewerber ein Einzelgespräch von 15 Minuten. Hierbei wird insbesondere die Motivation des Bewerbers für das Fach des Studienganges bewertet.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zum Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teilnimmt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Auf dieser Grundlage wird eine Rangliste erstellt.
- (8) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.
- (9) Die Zahl der zum persönlichen Auswahlgespräch (dritte Runde) einzuladenden Rangbesten Bewerber beträgt mindestens das zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

## **§ 7 Persönliches Auswahlgespräch (dritte Runde)**

- (1) Das persönliche Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber den Erwartungen aus § 6 gerecht wird.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Januar/Februar in Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine werden mit den Bewerbern vereinbart. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt i.d.R. per E-Mail. Es werden lediglich Bewerber eingeladen, die die zweite Runde gemäß § 6 erfolgreich absolviert haben.

- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. mindestens je ein Mitglied des Zulassungsausschusses führt mit jedem Bewerber 2 Einzelgespräche von jeweils 15 Minuten, d.h. insgesamt von ca. 30 Minuten. Hierbei soll insbesondere die fachliche Kenntnis des Bewerbers eingeschätzt werden. Hierzu wird dem Bewerber ein fachlicher Text mindestens 3 Tage vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt, über dessen Inhalte bei den Gesprächen diskutiert wird.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs den Bewerber nach fachlichen Kenntnissen sowie der Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das persönliche Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu persönlichen Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die studienrelevante akademische Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 1 (Punktzahl N1) sowie die Auswahlgespräche gemäß § 6 und § 7 werden mit je 0 bis 15 Punkten bewertet. Das arithmetische Mittel bildet die Gesamtpunktzahl Pg. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

## **§ 9 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens fünf Personen; mindestens 3 Dozenten der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und mindestens 2 Dozenten der Max Planck School Matter to Life.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitz des Zulassungsausschusses wird innerhalb des Zulassungsausschusses gewählt.

## § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in § 2 bis 4 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
  2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Matter to Life oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 5 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss bis zum Semesterbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
  
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2019/2020.

Heidelberg, den 15. Januar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**266**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2019**  
**30.04.2019**

## **Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life**

vom 05.04.2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S.4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 05.04.2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 3 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) Tests und des speziellen GRE Tests in Chemie, Mathematik, Physik oder Biologie. Die Nachweise gelten noch nicht für das Bewerbungsverfahren Wintersemester 2019/2020, sondern erstmals für Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2020/2021.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In der ersten Runde wird gemäß § 5 eine Vorauswahl auf Grundlage des Studienabschlusses, der erreichten GRE Punkte (erstmalig ab dem Wintersemester 2020/2021) und dem Exposé getroffen.“

3. In § 5 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Der „quantitative reosining“-Teil des GRE-Tests wird ab dem Wintersemester 2020/2021 nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N3 umgerechnet.“
  
4. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:  
„Für das Wintersemester 2019/2020 errechnet sich die Gesamtpunktzahl als  $N_g = N_1 + N_2$ .“

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life**

vom 15. Januar 2019

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Forschungspraktikum
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- Aufbauend auf einem Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften), Bachelor of Engineering (z.B. in den Fächern Molecular Systems Engineering, Bioengineering) oder eines Studiengangs in einem verwandten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen werden im konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudien-gang tiefgehendes Fachwissen und methodische Fertigkeiten auf dem Gebiet Matter to Life erworben. Neben verpflichtenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Physik und Physikalischen Chemie des Lebens, Quantitativer Analyse sowie der Hierarchischen Zusammenstellungen von molekularen und nanoskopischen Einheiten als Grundlage lebensähnlicher Materialien wird „Molecular Systems Chemistry and Engineering“ als Vertiefungsbereich gewählt.

(1) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung und mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 60 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflicht) sowie die mündliche Abschlussprüfung, 30 Leistungspunkte auf Forschungspraktika und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.

### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden,
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen,
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.
- (7) Ein bereits belegtes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann nicht noch einmal als Wahlmodul im Vertiefungsbereich angerechnet werden.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Professoren, die aktiv an der Lehre des Masterstudiengangs Matter to Life beteiligt sind, sowie einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Lehrende innerhalb der Max Planck School Matter to Life, welche von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften die Prüfungsberechtigung für den Studiengang Matter to Life erhalten haben, sowie akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer sowie für die Beisitzer gilt die Amtsverschwiegenheit.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang gelten den Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Sofern eine mündliche Prüfungsleistung in Form einer Präsentation erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig vorbereitet und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.

Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥50–55	4,0
>55–60	3,7
>60–65	3,3
>65–70	3,0
>70–75	2,7
>75–80	2,3
>80–85	2,0
>85–90	1,7
>90–95	1,3
>95 – 100	1,0.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Matter to Life eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Matter to Life nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Pflichtveranstaltungen (außer MtL-LR, MtL-MP, MtL-MA) im Umfang von 22 LP sowie Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 LP.
  
- (3) Zu Art, Umfang und Reihenfolge der Master-Prüfung ist § 15 zu beachten. Für die Zulassung zum Forschungspraktikum ist eine Bescheinigung über die bestandene mündliche Abschlussprüfung vorzulegen, für die Zulassung zur Masterarbeit eine Bescheinigung über das bestandene Forschungspraktikum.

## § 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Matter to Life bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Matter to Life endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## § 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
  2. der mündlichen Abschlussprüfung,
  3. dem erfolgreich durchgeführten Forschungspraktikum,
  4. der Masterarbeit.
  
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
  
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1), mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2), Forschungspraktikum (Abs. 1 Nr. 3), Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4), abgelegt werden.
  
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüfern, die aktiv an der Lehre des Studiengangs beteiligt sind, abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung soll spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 17 Forschungspraktikum

- (1) Das Forschungspraktikum dient der Erweiterung und Vertiefung der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und experimentellen Fertigkeiten. Ziel ist es, eine komplexe wissenschaftliche Fragestellung zu formulieren, den Forschungsplan aufzustellen und abschließend zusammenzufassen. Insbesondere soll der Umgang mit komplexen modernen Apparaturen erlernt, das Verständnis für anspruchsvolles experimentelles Arbeiten gefördert sowie die zugehörigen theoretischen Grundlagen nachhaltig vertieft werden.
- (2) Das Forschungspraktikum kann von jeweils zwei Prüfungsberechtigten gemeinsam gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Matter to Life ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema des Forschungspraktikums kann erst nach erfolgreicher Abschlussprüfung ausgegeben werden. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Abschlussprüfung das Forschungspraktikum beginnen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt das Forschungspraktikum als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema des Forschungspraktikums wird von den zwei Betreuern festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für das Forschungspraktikum erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Forschungspraktikums sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Der Bericht und die Präsentation der Ergebnisse des Forschungspraktikas müssen in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 18 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem des Studiengangs Matter to Life zugrundeliegenden Gebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Matter to Life ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Forschungspraktikums ausgegeben werden. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach Abschluss des Forschungspraktikums die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

## **§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

## § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer Sprache - auf Antrag zusätzlich in deutscher Sprache - ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 2 und 4 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, auf Antrag wird zusätzlich eine Master-Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Zertifikat der „Max Planck School Matter to Life“ ausgestellt. In diesem wird die Teilnahme an zusätzlichen Forschungsleistungen im Rahmen der Max Planck School bescheinigt und ist vom Sprecher der Max Planck School Matter to Life zu unterzeichnen.

(5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

### Pflichtmodule (100 LP)

Modulname	Bezeichnung	LV	SWS	Empf. Sem.	LP
Physikalische Grundlagenchemie des Lebens	MtL_PCL	Vorlesung mit Computer Praktikum	6	1	8
Quantitative Analyse des Lebens	MtL_QAL	Vorlesung mit Praktikum	6	1	7
Physik komplexer Systeme und Biophysik des Lebens	MtL_CPL	Vorlesung	4	1	5
Ethik in der Synthetischen Biologie	MtL_ESB	Vorlesung	2	1	2
Mündliche Abschlussprüfung	MtL_MP	Masterprüfung	-	2	18
Lab-Rotation	MtL_LR	Forschungspraktikum	-	3	30
Masterarbeit	MtL_MA	Masterarbeit	-	4	30

### Wahlpflichtmodule (20 LP)

An der Universität Heidelberg bieten wir Wahlpflichtmodule im Bereich Molecular Systems Chemistry and Engineering an. Diese beinhalten die folgenden Kurse:

Modulname	Kursname	Bezeichnung	LV	SWS	Empf. Sem.	LP
Molecular Systems Chemistry (MtL_MSC)	Makromolekulare Strukturen und Funktionen	MtL_MSC_1	Vorlesung mit Praktikum	4	2	5
	Chemische Biologie	MtL_MSC_2	Vorlesung mit Praktikum	2	2	4
	Bioconjugation & Imaging Chemistry	MtL_MSC_3	Vorlesung	2	2	3
Molecular Systems Engineering (MtL_MSE)	Genome Engineering	MtL_MSE_1	Vorlesung mit Praktikum	2	2	4
	Synthetic Cells & Virology	MtL_MSE_2	Vorlesung mit Praktikum	2	2	4

## **Ordnung des Exzellenzclusters 3D Matter Made to Order (3DMM2O) des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg**

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Universität Heidelberg (Uni HD) haben in Abstimmung mit ihren jeweils zuständigen Gremien die gemeinsame Einrichtung des Exzellenzclusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O) beschlossen.

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) haben der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 05.02.2019 und der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15.04.2019 aufgrund § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) die nachfolgende Ordnung beschlossen:

## Inhalt

§ 1	Stellung innerhalb des Karlsruher Instituts für Technologie” und der Universität Heidelberg .....	2
§ 2	Ziele des Exzellenzclusters.....	2
§ 3	Struktur des Exzellenzclusters.....	2
§ 4	Organe.....	2
§ 5	Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7	Vorstand (Executive Board) .....	5
§ 8	Sprecher/-innen (Spokespersons) .....	5
§ 9	Koordinierungsausschuss (Coordination Committee) .....	6
§ 10	Mitgliederversammlung (General Assembly) .....	9
§ 11	Externer wissenschaftlicher Beirat (External Scientific Advisory Board) ....	10
§ 12	Industriebeirat (Industry oard) .....	11
§ 13	Geschäftsstelle (Administration).....	11
§ 14	Berufungen.....	11
§ 15	Mittelverteilung.....	12
§ 16	Verfahrensregeln.....	12
§ 17	Schiedsklausel.....	13
§ 18	Inkrafttreten.....	14
	Anhang: Liste der Gründungsmitglieder des Clusters.....	14
	„3D Matter Made to Order” (3DMM2O)	

## **§ 1 Stellung innerhalb des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg**

(1) Das Exzellenzcluster ist eine gemeinsam eingerichtete hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Universität Heidelberg (Uni HD). Es führt den Namen „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O).

(2) Mittelverwaltende Universität ist das KIT.

## **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

(1) Das Cluster 3DMM2O verfolgt das Ziel, skalierbare digitale 3D additive Fertigungstechniken zu realisieren – von der molekularen über die Nanometer- und Mikrometerskala bis hin zu makroskopischen Dimensionen.

(2) Dazu sieht das Cluster es als seine Aufgabe, Nachwuchs hervorragend auszubilden für Berufswege in Industrie und Forschung.

(3) Das Cluster strebt die Schaffung von Chancengleichheit auf allen Ebenen des Clusters an.

(4) Ein weiteres Ziel ist es, die Öffentlichkeit zu informieren und für kommende Entwicklungen zu sensibilisieren sowie zur Findung ethischer und juristischer Grenzen beizutragen.

### § 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) Das Cluster 3DMM2O ist derzeit in drei Forschungsfelder strukturiert, die die verschiedenen Forschungsarbeiten zu einem einzigen, umfassenden Forschungsnetzwerk zusammenfassen.
  
- (2) Die drei Forschungsfelder sind:
  - a) Forschungsfeld A „Molecular Materials”,
  - b) Forschungsfeld B „Technologies”,
  - c) Forschungsfeld C „Applications”.
  
- (3) Forschungsfelder werden auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses durch den Vorstand gebildet und aufgelöst.

### § 4 Organe

Organe des Clusters 3DMM2O sind:

- a. Vorstand (Executive Board) (§ 7),
- b. Sprecher/-innen (Spokespersons) (§ 8),
- c. Koordinierungsausschuss (Coordinating Committee) (§ 9),
- d. Mitgliederversammlung (General Assembly) (§ 10),
- e. Externer wissenschaftlicher Beirat (External Scientific Advisory Board) (§ 11),
- f. Industriebeirat (Industry Board) (§ 12).

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied im Cluster 3DMM2O kann jede Person werden, die Mitglied des KIT oder der Uni HD nach § 3 Abs. 7 KIT-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 LHG bzw. § 9 Abs. 1 LHG ist und im Forschungsgebiet des Clusters 3DMM2O die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat (nach Abschluss der Promotion) sowie Doktoranden/Doktorandinnen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 b und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 c.
- (2) Mitglieder des Clusters 3DMM2O sind die Mitglieder kraft Amtes gemäß Abs. 3 sowie die vom Koordinierungsausschuss gemäß Absatz 4 als solche aufgenommenen Wissenschaftler/-innen.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind:
- a. die Gründungsmitglieder des Clusters 3DMM2O (Principal Investigators (PIs), Spokespersons, vgl. Liste im Anhang);
  - b. ein/-e Delegierte/r der Gruppe der dem Cluster 3DMM2O gemäß Absatz 8 angehörigen, nicht-promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen (Doktoranden/Doktorandinnen) des KIT oder der Uni HD, die nicht die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen und mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Gruppe Doktoranden/Doktorandinnen nach Absatz 8 als Delegierte/r gewählt wurde. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten vertreten als Repräsentanten/Repräsentantinnen die Interessen der Doktoranden/Doktorandinnen;
  - c. ein/-e Delegierte/r der Gruppe der dem Cluster 3DMM2O gemäß Absatz 8 angehörigen, promovierten, wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen (Postdoktoranden/Postdoktorandinnen) des KIT oder der Uni HD, die nicht die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen und mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Gruppe Postdoktoranden/Postdoktorandinnen nach Absatz 8 als Delegierte/r gewählt wurde. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Repräsentanten/Repräsentantinnen vertreten die Interessen der Postdoktoranden/Postdoktorandinnen.

(4) Über weitere Mitglieder entscheidet der Koordinierungsausschuss auf Antrag des/der jeweiligen Bewerbers/Bewerberin. Die inhaltlichen Aufnahmekriterien legt der Vorstand fest, grundsätzlich ist die Aufnahme an die Mitwirkung in einem Forschungs- und Publikationsvorhaben innerhalb des Clusters gebunden. Aufzunehmende Mitglieder müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Clusters international ausgewiesen sein.

(5) In Fällen des Absatzes 4 kann der Koordinierungsausschuss die Mitgliedschaft auf die Dauer der Mitwirkung des Mitglieds im Cluster 3DMM2O befristen.

- (6) Die Mitgliedschaft im Cluster 3DMM2O endet, wenn
- a. das Mitglied seinen Austritt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten bei dem/der Sprecher/-in schriftlich anzeigt,
  - b. das Mitglied nicht mehr am KIT oder der Uni HD tätig ist,
  - c. die Forschungsarbeiten im Cluster 3DMM2O im Kontext der Forschungsarbeiten des Mitglieds regulär oder vorzeitig beendet sind,
  - d. ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt oder ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vorliegt.
  - e. Mindestens 5 Mitglieder des Clusters können, unter Benennung der konkreten Gründe, die Beendigung der Mitgliedschaft eines anderen Mitglieds beantragen. Der Koordinierungsausschuss muss diesem Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat jedes Mitglied des Clusters 3DMM2O alle Verpflichtungen gemäß § 6 im Rahmen des Clusters 3DMM2O zu erfüllen.

(7) Mit der Mitgliedschaft im Cluster sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

(8) Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen, die im Forschungsgebiet des Clusters 3DMM2O tätig sind, können die Aufnahme als Angehörige des Clusters 3DMM2O beantragen. Die Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen stellen einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme als Angehörige/r des Clusters 3DMM2O beim Vorstand des Clusters 3DMM2O. Der Antrag muss die Empfehlung der Aufnahme durch den/die dem Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen vorgesetzten Principal Investigators enthalten. Über die Aufnahme bzw. die Anerkennung des Angehörigenstatus sowie über den Verlust bzw. die Aberkennung des Angehörigenstatus entscheidet der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O. Die inhaltlichen Aufnahmekriterien legt der Vorstand des Clusters 3DMM2O fest. Angehörige des Clusters 3DMM2O haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Wahl eines/einer Delegierte/n aus der Mitte ihrer Gruppe mit einfacher Mehrheit nach Absatz 3 b) und c).
- b. Angehörige des Clusters 3DMM2O nehmen an allen Veranstaltungen des Clusters 3DMM2O (wie Kolloquien, Symposien, gordon-like conferences, usw.) teil.
- c. Angehörige des Clusters 3DMM2O müssen über wissenschaftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Cluster 3DMM2O entstanden sind, entsprechend der Vorgaben der DFG berichten und die Entstehung im Clusterumfeld in Veröffentlichungen entsprechend kennzeichnen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O können dem Vorstand des Clusters 3DMM2O Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters 3DMM2O durchgeführt bzw. vom Cluster 3DMM2O unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, mit Ausnahme der Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, Absatz 3 b und c, haben das Recht, Fördermittel aus dem Cluster 3DMM2O zu beantragen (§ 15).
- (3) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O werden über die Mitgliederversammlung (§ 10) regelmäßig über die Entwicklung des Clusters 3DMM2O informiert.
- (4) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O haben das Recht, im Rahmen vertraglicher und rechtlicher Vorgaben die gemeinsame Infrastruktur, Computerprogramme, Datenbanken, Arbeitsergebnisse sowie die sonstigen Informationsplattformen des Clusters 3DMM2O für die Dauer und die wissenschaftlichen Zwecke ihrer Arbeit im Cluster 3DMM2O zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O übernehmen eine besondere Verantwortung für dessen wissenschaftliche Zielsetzung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Ausbildung von Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Clusters 3DMM2O gemäß § 2 beteiligen.
- (6) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, mit Ausnahme der Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, Absatz 3 b und c, sind zur Mitarbeit an der Selbstverwaltung des Clusters 3DMM2O sowie zur Partizipation an den eingerichteten Organen und Steuerungsmaßnahmen verpflichtet.

(7) Bei einer Projektförderung aus Mitteln des Clusters 3DMM2O sind die geförderten Mitglieder des Clusters 3DMM2O gegenüber dem Vorstand des Clusters 3DMM2O zum Bericht verpflichtet. Bei seinem Ausscheiden muss ein Mitglied des Clusters 3DMM2O dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O einen Abschlussbericht über seine/ihre wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

(8) Mitglieder des Clusters 3DMM2O sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

## **§ 7 Vorstand (Executive Board)**

(1) Der Vorstand des Clusters 3DMM2O setzt sich aus den beiden Cluster-Sprechern/-Sprecherinnen und je einem/einer Stellvertreter/-in aus dem Koordinierungsausschuss zusammen.

(2) Der Vorstand des Clusters 3DMM2O wird von den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O mindestens einmal pro Semester mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen. Der Vorstand des Clusters 3DMM2O ist von den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies bei den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(3) Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O leiten die Sitzungen des Vorstands des Clusters 3DMM2O.

- (4) Die Sitzungen werden von dem/der Leiter/-in der Geschäftsstelle (§ 13) des Clusters 3DMM2O protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Clusters 3DMM2O spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung übersandt.
- (5) Der Vorstand trägt insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters 3DMM2O finanzierten Mitarbeiter/-innen soweit nach gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht die Zuständigkeit anderer universitärer Gremien oder der Verwaltung des KIT oder der Uni HD besteht,
  - b. Festlegung der inhaltlichen Aufnahmekriterien für weitere Mitglieder nach § 5 Abs. 4,
  - c. Festlegung der inhaltlichen Aufnahmekriterien für Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen als Angehörige nach § 5 Abs. 8,
  - d. Überwachung und Dokumentation der Verwendung von Clustermitteln.
- (6) Soweit nicht anders angegeben, regelt § 16 das Verfahren im Vorstand.

## **§ 8 Sprecher/-innen (Spokespersons)**

- (1) Das Cluster 3DMM2O hat zwei Sprecher/-innen, eine/-n vom KIT und eine/-n von der Uni HD, sowie je eine/-n Stellvertreter/-in aus dem KIT und der Uni HD. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O leiten das Cluster 3DMM2O und sind zuständig für alle das Cluster 3DMM2O betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, die Gemeinsame Satzung des KIT, die Grundordnung der Uni HD oder diese Ordnung anderen Einrichtungen und Organen zugewiesen sind. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O haben darüber hinaus folgende spezifische Aufgaben:
- a. Leitung der Sitzungen des Vorstands des Clusters 3DMM2O,
  - b. Leitung der Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O,

- c. Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O,
- d. Führung der laufenden Geschäfte des Clusters 3DMM2O,
- e. Berichtspflicht gegenüber den Gremien der Uni HD bzw. des KIT.

Die Sprecher/-innen vertreten die Belange des Cluster 3DMM2O innerhalb der beteiligten Institutionen. Die Sprecher/-innen können für das Cluster 3DMM2O keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.

(2) Die Sprecher/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen des Clusters 3DMM2O müssen hauptberufliche Professoren/Professorinnen des KIT oder der Uni HD und Principal Investigators des Clusters sein. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O sowie deren Stellvertreter/-innen werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT und dem Rektor/der Rektorin der Uni HD zusammen mit den anderen Mitgliedern des Koordinierungsausschusses der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2) bestellen der /die Präsident/-in des KIT sowie der/die Rektor/-in der Uni HD die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O und seine/ihre Stellvertreter/-innen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, längstens aber bis zum Ablauf der Förderperiode. Wiederbestellung ist möglich. Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O die Entbindung der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O von ihren Pflichten vorschlagen. Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O entscheidet über diesen Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin des KIT sowie der Rektor/die Rektorin der Uni HD können nach Anhörung der Mitgliederversammlung oder auf deren Verlangen die Bestellung des Sprechers/der Sprecherin des Clusters 3DMM2O und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen zurücknehmen.

Die Sprecher/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/Präsidentin des KIT und dem/der Rektor/-in der Uni HD. Im Falle des Ausscheidens eines Sprechers/einer Sprecherin des Clusters 3DMM2O ernennen der Präsident/die Präsidentin des KIT und der Rektor/die Rektorin der Uni HD auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O eine/-n neue/-n Sprecher/-in für die verbleibende Amtszeit während der Förderperiode. Ihre Ernennung wird durch die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O bestätigt.

(3) Gegenüber der DFG vertritt der/die Sprecher/-in aus dem KIT das Cluster in fachlicher Hinsicht. Entscheidungen der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O fallen einvernehmlich und werden gemeinsam vertreten. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheiden das Präsidium des KIT und das Rektorat der Uni HD gemeinsam.

## **§ 9 Koordinierungsausschuss (Coordination Committee)**

(1) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O trifft alle strategischen Entscheidungen innerhalb des Clusters 3DMM2O; insbesondere ist er verantwortlich für das Qualitätsmanagement. Bei dieser Aufgabe wird er von dem externen wissenschaftlichen Beirat des Clusters 3DMM2O (§ 11) unterstützt. Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O soll strategische Ziele definieren, um den wissenschaftlichen Bereich des Clusters 3DMM2O zu fördern und zu entwickeln.

(2) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O setzt sich wie folgt zusammen:

- a. sechs Principal Investigators des Clusters 3DMM2O aus dem KIT, darunter ein/e Sprecher/-in und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin,
- b. sechs Principal Investigators des Clusters 3DMM2O von der Uni HD, darunter ein/e Sprecher/-in und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin,
- c. ein Mitglied des Präsidiums des KIT,
- d. ein Mitglied des Rektorats der Uni HD.

Der/die Forschungsdatenbeauftragte des Clusters 3DMM2O nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O teil.

Die Delegierten gemäß § 5, Absatz 3 b und c nehmen als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O teil.

Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O teil.

Die Principal Investigators des Clusters 3DMM2O, die Mitglieder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O sind, werden als solche auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des KIT und des Rektors/der Rektorin der Uni HD von der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen finden zu Beginn und in der Mitte jeder siebenjährigen Laufzeit statt, die Wiederwahl ist möglich. Ein Principal Investigator des Koordinierungsausschusses fungiert als Beauftragte/-r für Chancengleichheit. Der/die Beauftragte wird vom Koordinierungsausschuss für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er/Sie berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Koordinierungsausschusses über die Entwicklung der entsprechenden clusterinternen Kennzahlen und Maßnahmen.

Die Principal Investigators des Clusters 3DMM2O, die Mitglieder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O sind, können als Mitglied des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O nach § 10 Abs. 9 S. 2 b mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O abgewählt werden.

- (3) Tritt ein Principal Investigator des Clusters 3DMM2O vorzeitig zurück oder kann er/sie das Amt nicht mehr ausüben, so wird ein/-e Nachfolger/-in bis zum Ende der Amtszeit auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des KIT, wenn die Nachfolge eines Principal Investigator des Clusters 3DMM2O aus dem KIT zu bestimmen ist, oder des Rektors/der Rektorin der Uni HD, wenn die Nachfolge eines Principal Investigator des Clusters 3DMM2O aus der Uni HD zu bestimmen ist, von der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O tagt in der Regel monatlich. Er wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch eine/-n der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Clusters 3DMM2O versandt.
- (5) Eine/-r der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O leitet die Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O.
- (6) Versammlungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O werden von dem/der Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O (§ 13) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Clusters 3DMM2O spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung übersandt.
- (7) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O trägt insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a. Entwicklung und Monitoring des wissenschaftlichen Programms des Clusters 3DMM2O sowie dessen Koordination und Abstimmung mit dem Präsidium des KIT und dem Rektorat der Uni HD sowie die regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters 3DMM2O; bei Bedarf Erarbeitung von Konzepten zur Erneuerung des Clusters 3DMM2O und seiner wissenschaftlichen Schwerpunkte,
  - b. Entwicklung und Monitoring der Maßnahmen in den einzelnen Einrichtungen des Clusters 3DMM2O gemäß § 2, Abs. 3,

- c. die Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsfeldern des Clusters 3DMM2O,
- d. Bewilligung der Projektförderung im Cluster 3DMM2O aus den Mitteln des Clusters 3DMM2O, soweit nicht bereits im Antrag auf Clusterförderung festgelegt,
- e. Beschluss über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 auf Antrag des potentiellen Mitglieds, nach den vom Vorstand festgelegten Aufnahmekriterien,
- f. Beschluss über die Aufnahme von Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen als Angehörige gemäß § 5 Abs. 8 auf Antrag eines Principal Investigators des Clusters, nach den vom Vorstand festgelegten Aufnahmekriterien,
- g. Beschluss über die Zuerkennung oder Aberkennung des Status als Principal Investigator des Clusters 3DMM2O,
- h. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten und Experimenten im Cluster 3DMM2O, im Einvernehmen mit den Förderbedingungen der DFG,
- i. Mitarbeit an Berichten des Clusters 3DMM2O an die DFG,
- j. Vorschläge für die Benennung der Mitglieder des Clusters 3DMM2O in Berufungskommissionen,
- k. Vorschläge für die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats (External Scientific Advisory Board) des Clusters 3DMM2O nach § 11 und des Industriebeirats (Industry Board) nach § 12,
- l. Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan des Clusters 3DMM2O gemäß § 15 sowie ggf. auch die Entscheidung über notwendige Umschichtungen,
- m. Entscheidung über die Verwendung der vom KIT und/oder der Uni HD dem Cluster 3DMM2O zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Ausgaben (Programmpauschale); der Vorstand des Clusters 3DMM2O trägt Sorge für die Dokumentation der Verwendung dieser Mittel,
- n. Inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Tagungen des Externen Wissenschaftlichen Beirates und des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O,

- o. Bestimmung von Wissenschaftler/-innen, die gemäß § 15 Abs. 5 Anträge auf noch nicht im Antrag auf Clusterförderung verplante Projektmittel begutachten.

(8) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O berät den Vorstand des Clusters 3DMM2O aufgrund seiner besonderen wissenschaftlichen Expertise darüber, ob Anträge für Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters 3DMM2O finanzierten Mitarbeiter/-innen, die das wissenschaftliche Personal betreffen, bei der zentralen Verwaltung des KIT für Personalangelegenheiten (PSE) bzw. der zentralen Universitätsverwaltung der Uni HD, Dezernat Personal, gestellt werden, da sich diese Personalmaßnahmen auf die vorhandenen Ressourcen auswirken und auch soziale Gesichtspunkte abgewogen werden müssen. Die weitere Bearbeitung und Entscheidung über die beantragten Personalmaßnahmen obliegt der zentralen Verwaltung des KIT für Personalangelegenheiten (PSE) bzw. der Universitätsverwaltung der Uni HD (Dezernat Personal) unter Einbindung der zu beteiligenden Gremien. Für die Entscheidung über die Antragsstellung bei der zentralen Verwaltung des KIT für Personalangelegenheiten (PSE) bzw. der Universitätsverwaltung der Uni HD (Dezernat Personal) werden nur die zwingend dafür benötigten personenbezogenen Daten der betroffenen Wissenschaftler/-innen wie der wissenschaftliche Lebenslauf, die stellenbezogenen relevanten Daten sowie Fristen im Gremium offengelegt und erörtert. Der Grundsatz der Datensparsamkeit wird gewahrt.

(9) Soweit nicht anders angegeben, regelt § 16 das Verfahren im Koordinierungsausschuss.

## § 10 Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O ist die Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen des Clusters 3DMM2O nach § 5.
- (2) Die beiden Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O stehen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch eine/-n der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Clusters 3DMM2O versandt.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O kann darüber hinaus jederzeit von den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Clusters 3DMM2O innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (6) Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O teil.
- (7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O werden von dem/der Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O (§ 13) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Clusters 3DMM2O spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung übersandt.

(8) Soweit nicht anders angegeben, regelt § 16 das Verfahren in der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O.

(9) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe und Gremien der Universitäten, über Änderungen dieser Ordnung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O.

Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O ist verantwortlich für:

- a. die Wahl der neu aufzunehmenden Principal Investigators des Clusters 3DMM2O in den Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O nach § 9 Abs. 2 S. 5, mittels einfacher Mehrheit,
- b. die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O gewählten Principal Investigators des Clusters 3DMM2O als Mitglied des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O nach § 9 Abs. 3 S. 8 mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O,
- c. die Einsetzung von Ausschüssen für die Erledigung besonderer Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O.

Die gesetzlich oder in der Gemeinsamen Satzung des KIT oder der Grundordnung der Uni HD festgelegten Zuständigkeiten der zentralen Gremien bleiben unberührt.

## **§ 11 Externer Wissenschaftlicher Beirat (External Scientific Advisory Board)**

(1) Zur Unterstützung des Clusters 3DMM2O bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats der Uni HD und des Präsidiums des KIT in Angelegenheiten des Clusters 3DMM2O wird ein externer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der externe wissenschaftliche Beirat die Pflicht und das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster 3DMM2O zu informieren. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der wissenschaftlichen Entwicklung des Clusters 3DMM2O, die Beratung zu thematischen und methodologischen Schwerpunkten, das Aussprechen von Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen, die Beratung zur Besetzung der Professuren im Cluster 3DMM2O sowie zu Tenure Track-Entscheidungen innerhalb des Clusters 3DMM2O. Der externe wissenschaftliche Beirat kann für das Cluster 3DMM2O keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.

(2) Der externe wissenschaftlicher Beirat des Clusters 3DMM2O besteht aus 10 internationalen Wissenschaftler/-innen; sie werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT und dem Rektor/der Rektorin der Uni HD auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O für die Förderperiode des Clusters 3DMM2O berufen; Mitglied des externen wissenschaftlichen Beirats kann werden, wer auf dem Forschungsgebiet des Clusters 3DMM2O internationale Anerkennung genießt und nicht der Uni HD oder dem KIT angehört. Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats sollten in angemessener Weise die verschiedenen Disziplinen abdecken, die im Cluster 3DMM2O vertreten sind, oder als Kliniker/-innen tätig sein.

(3) Der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O wählt aus seinen Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende des externen wissenschaftlichen Beirats beruft den externen wissenschaftlichen Beirat mindestens alle zwei Jahre, jährlich im Wechsel mit dem Industriebeirat, ein. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O nehmen an den Sitzungen des externen wissenschaftlichen Beirats als Gäste teil und berichten dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O über die erarbeiteten Empfehlungen. Der/die Vorsitzende des externen wissenschaftlichen Beirats übermittelt seine/ihre Empfehlungen direkt schriftlich an das Präsidium des KIT und das Rektorat der Uni HD. Er/sie kann Auszüge des Protokolls den Empfehlungen an das Präsidium des KIT bzw. das Rektorat der Uni HD beifügen. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O erhalten diese Empfehlungen zeitgleich zur Kenntnis.

(4) Auf Verlangen des Präsidiums des KIT oder des Rektorats der Uni HD oder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O kann der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden.

(5) Der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O kann themenbezogen einzelne Mitglieder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O als Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O ist ständiger Gast der Sitzungen des externen wissenschaftlichen Beirats des Clusters 3DMM2O und protokolliert diese. Die Protokolle werden dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O und den Mitgliedern des externen wissenschaftlichen Beirats des Clusters 3DMM2O zeitnah nach der Sitzung des externen wissenschaftlichen Beirats zur Verfügung gestellt.

## § 12 Industriebeirat (Industry Board)

(1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Clusters 3DMM2O kann ein Industriebeirat eingesetzt werden. Der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O kann für das Cluster 3DMM2O keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.

(2) Der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O besteht aus zehn Industrievertretern/Industrievertreterinnen; sie werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT und dem Rektor der Uni HD auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O für die Förderperiode des Clusters berufen.

(3) Der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O wählt aus seinen Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende des Industriebeirats beruft den Industriebeirat des Clusters 3DMM2O mindestens alle zwei Jahre, jährlich im Wechsel mit dem externen wissenschaftlichen Beirat des Clusters 3DMM2O, ein. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O nehmen an den Sitzungen als Gäste teil und berichten dem Kommissionsausschuss des Clusters 3DMM2O über die erarbeiteten Empfehlungen. Der/die Vorsitzende des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O übermittelt seine Empfehlungen direkt schriftlich an das Präsidium des KIT und das Rektorat der Uni HD. Er/sie kann Auszüge des Protokolls den Empfehlungen an das Präsidium des KIT bzw. das Rektorat der Uni HD beifügen. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O erhalten diese Empfehlungen zeitgleich zur Kenntnis.

(4) Auf Verlangen des Präsidiums des KIT oder des Rektorats der Uni HD oder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O kann der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden.

(5) Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O ist ständiger Gast der Sitzungen des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O und protokolliert diese. Die Protokolle werden dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O und den Mitgliedern des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O zeitnah nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

### **§ 13 Geschäftsstelle (Administration)**

Die Organe des Clusters 3DMM2O werden von einer Geschäftsstelle unterstützt, die von dem/der Geschäftsstellenleiter/-in (cluster administrative director) geleitet wird.

### **§ 14 Berufungen**

(1) Soweit Professuren aus Mitteln des Clusters 3DMM2O finanziert werden, entscheiden die beteiligten Institutionen unter Berücksichtigung des Antrags auf Clusterförderung zunächst, ob die Stelle der Uni HD oder dem KIT zugeordnet werden soll.

(2) Das Berufungsverfahren folgt den für diese geltenden Regeln derjenigen Universität, an der die Professur angesiedelt und/oder nachhaltig gestellt wird. Dieser steht das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung der Professur zu. Der Clustervorstand ist berechtigt, eigene Vorschläge einzubringen und Stellung zu nehmen. Die federführende Universität trägt dafür Sorge, dass er rechtzeitig die entsprechenden Informationen erhält. Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Clustervorstands beizufügen.

(3) Weiterhin kann der Vorstand des Clusters 3DMM2O zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des Clusters 3DMM2O berühren, Stellungnahmen gegenüber dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

## **§ 15 Mittelverteilung**

(1) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O schlägt, soweit die Mittelzuweisungen noch nicht im Antrag auf Clusterförderung festgelegt wurden, das Verfahren zur internen Mittelverteilung vor. Die jeweiligen Beschlüsse erfolgen durch den Koordinierungsausschuss.

(2) Die Regelungen zur internen Mittelverteilung für Einzelvorhaben innerhalb des Clusters 3DMM2O sollen umfassen:

- Antragsberechtigung
- Antragsform
- Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren
- Entscheidungskriterien

## **§ 16 Verfahrensregeln**

Sofern in den einzelnen Paragraphen nicht anders geregelt gelten folgende Verfahrensregeln:

(1) Die Organe des Clusters 3DMM2O sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters 3DMM2O mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Clusters 3DMM2O muss geheim abgestimmt werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen von Mitgliedern des Vorstands des Clusters 3DMM2O oder der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O müssen in geheimer Abstimmung erfolgen.

(3) Die Organe des Clusters 3DMM2O können auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass die Organe des Clusters 3DMM2O wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O. Ist ein Mitglied des Clusters 3DMM2O an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Über Sitzungen der Organe des Clusters 3DMM2O wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 17 Schiedsklausel**

- (1) Für Beschwerden seitens eines Mitglieds des Clusters 3DMM2O gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters 3DMM2O wird eine Schiedsstelle am Cluster 3DMM2O eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O vorgeschlagen werden und nicht Mitglied des Clusters 3DMM2O sind, und zwar je einem aus dem KIT und einem aus der Uni HD.
  
- (2) Die Schiedsstelle des Clusters 3DMM2O kann von jedem Mitglied des Clusters 3DMM2O angerufen werden.
  
- (3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle des Clusters 3DMM2O sind dem betroffenen Organ des Clusters 3DMM2O sowie den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O mitzuteilen.

## § 18 Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Uni HD sowie des KIT-Senats.
  
- (2) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen beider Partnerinstitutionen zum 01.05.2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 26.04.2019

Heidelberg, den 18.04.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
Präsident des KIT

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor der Universität Heidelberg

**Anhang: Liste der Gründungsmitglieder des Clusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O)**

1. Prof. Dr. Christopher Barner-Kowollik, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
2. Prof. Dr. Martin Bastmeyer, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
3. Prof. Dr. Stefan Bräse, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
4. Prof. Dr. Uwe Bunz, Universität Heidelberg
5. Prof. Dr. Dagmar Gerthsen, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
6. Prof. Dr. Frauke Gräter, Universität Heidelberg
7. Prof. Dr. Peter Gumbsch, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
8. Prof. Dr. A. Stephen K. Hashmi, Universität Heidelberg
9. Prof. Dr.-Ing. Christian Koos, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
10. Prof. Dr. Jan Korvink, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
11. Prof. Dr. Uli Lemmer, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
12. Prof. Dr. Michael Mastalerz, Universität Heidelberg
13. Prof. Dr. Gislene Pereira, Universität Heidelberg
14. Prof. Dr. Carsten Rockstuhl, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
15. Prof. Dr. Ute Schepers, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
16. Prof. Dr. Rasmus R. Schröder, Universität Heidelberg
17. Dr. Ruth Schwaiger, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
18. Prof. Dr. Ulrich Schwarz, Universität Heidelberg
19. Prof. Dr. Joachim P. Spatz, Universität Heidelberg
20. Prof. Dr. Motomu Tanaka, Universität Heidelberg
21. Prof. Dr. Petra Tegeder, Universität Heidelberg
22. Prof. Dr. Martin Wegener, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
23. Prof. Dr. Wolfgang Wenzel, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
24. Prof. Dr. Joachim Wittbrodt, Universität Heidelberg
25. Prof. Dr. Christof Wöll, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

**324**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2019**  
**30.04.2019**

## **Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren<sup>1</sup> und Tenure-Track-Professoren**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 gemäß §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 b Absatz 1 und 2 LHG die nachfolgende Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 10.04.2019 seine Genehmigung erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot
- § 4 Zuständigkeiten

#### **2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation**

- § 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation
- § 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung
- § 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt alle Geschlechter ein.

### **3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung**

- § 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation
- § 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation
- § 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

### **4. Abschnitt: Tenure-Evaluation**

- § 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation
- § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

### **5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren**

- § 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

### **6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation**

- § 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat
- § 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

### **7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

- § 20 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr
- § 21 Verlängerung bei Nichtberufung
- § 22 Inkrafttreten

## 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

### § 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung von Juniorprofessoren als Hochschullehrer nach § 51 Absatz 7 LHG sowie die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Tenure-Track-Professoren gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Tenure-Track-Professuren bezeichnet diese Satzung Juniorprofessuren im Sinne von § 51 b LHG. Tenure-Track-Professoren werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt; abweichende Befristungen sind zulässig, sofern dies angesichts des Qualifizierungsstands des Tenure-Track-Professors zum Zeitpunkt der Berufung angemessen erscheint. Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet die zuständige Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrats, ob das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet werden soll.

(2) Als Eignungsevaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Feststellungsentscheidung über die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt die Eignungsevaluation unter der Bezeichnung Zwischenevaluation (§ 51 Absatz 7 Satz 3 LHG) unbeschadet einer weiteren Evaluation nach vollständigem Ablauf des Dienstverhältnisses zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ gemäß §§ 51 Absatz 9 LHG, 26 Absatz 7 Grundordnung.

(3) Als Tenure-Evaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Berufung eines Tenure-Track-Professors auf eine Professur in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG).

(4) Als konsiliarische Evaluation bezeichnet diese Satzung ein Informations- und Beratungsverfahren, das Juniorprofessoren frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation aufzeigen soll.

### **§ 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot**

(1) Für den Ausschluss wegen Befangenheit einer an der Evaluation mitwirkenden Person gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft entsprechend.

(2) Die in den geltenden Gleichstellungskonzepten der Universität Heidelberg beschlossenen Regelungen und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen auf Professorenstellen sind bei der Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren zu beachten.

(3) Auf die Regelungen dieser Satzung wird bereits in der Ausschreibung einer Juniorprofessorenstelle in geeigneter Weise hingewiesen.

(4) Die Berufungskommission legt bei ihrem Beschluss über den Berufungsvorschlag unter Würdigung eigener Vorschläge des jeweiligen Bewerbers individualisierte Kriterien für die spätere Eignungsevaluation fest. Der Tenure-Track-Professor wird bei seiner Berufung über den Verfahrensablauf nach dieser Satzung schriftlich informiert.

#### § 4 Zuständigkeiten

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung gelten folgende Zuständigkeiten:

(1) Für die konsiliarische Evaluation bildet das Dekanat der zuständigen Fakultät jeweils eine aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren bestehende Konsiliarkommission. Ein Mitglied der Kommission soll der Studiendekan sein. Mindestens ein Mitglied soll eine deutliche fachliche Nähe zu dem Juniorprofessor aufweisen. Um dies zu gewährleisten, kann das Dekanat auch einen auswärtigen Professor in die Kommission berufen.

(2) Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung eines Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind die in den Fakultäten für Habilitationsangelegenheiten gebildeten Kommissionen und Ausschüsse als Eignungsfeststellungskommission zuständig, sofern nicht in der Habilitationsordnung oder einer Evaluationsordnung der Fakultät etwas Anderes bestimmt ist.

(3) Für die Tenure-Evaluation bildet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultät eine Tenure-Kommission. Dieser Kommission muss der Studiendekan und sollen die Mitglieder der Konsiliarkommission angehören. Im Übrigen gilt für die Besetzung dieser Kommission § 48 Absatz 3 LHG entsprechend. Den Vorsitz der Kommission hat ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der zuständigen Fakultät inne.

(4) Das Rektorat setzt im Benehmen mit dem Senat ein Tenure Board ein. Es setzt sich aus acht international ausgewiesenen Professoren zusammen, von denen mindestens vier und maximal sechs der Universität Heidelberg angehören. Die Fields of Focus nominieren je zwei Mitglieder. Dem Board sollen mindestens drei Frauen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Rektor bestellt die Mitglieder für

eine Amtszeit von vier Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Ein Rektoratsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Nachwuchsförderung fällt, nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Tenure Boards teil, ebenso die Gleichstellungsbeauftragte. Das Tenure Board wird auf Dauer eingerichtet und hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren im Rahmen der Tenure-Evaluation zu überprüfen. Neben den Stellungnahmen im Tenure-Verfahren soll das Board basierend auf seinen Erfahrungen Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten. Ein Mitglied des Tenure Boards kann mit beratender Stimme Mitglied einer Tenure-Kommission sein.

## **2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation**

### **§ 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation**

Zweck der konsiliarischen Evaluation ist es, dem Juniorprofessor frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation aufzuzeigen. Bei Tenure-Track-Professuren umfasst die konsiliarische Evaluation zusätzlich den Aspekt einer späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation.

### **§ 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung**

(1) Die konsiliarische Evaluation erfolgt nur auf Antrag des Juniorprofessors an die zuständige Fakultät. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, kann der Antrag nur bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Dienstantritt gestellt werden. Ist das Dienstverhältnis nicht zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, kann der Antrag bis zum Ablauf von 30 Monaten seit Dienstbeginn gestellt werden.

(2) Stellt der Juniorprofessor während des Laufs der konsiliarischen Evaluation den Antrag auf Durchführung der Eignungsevaluation oder, auch bei einer anderen Hochschule, den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung, wird die konsiliarische Evaluation durch Beschluss der Konsiliarkommission eingestellt. Bei Tenure-Track-Professuren kann sie auf den Aspekt der späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation beschränkt und das Ruhen bis zum erfolgreichen Abschluss der Eignungsevaluation oder Habilitation angeordnet werden, sofern der danach bis zur Tenure-Evaluation verbleibende Zeitraum wirksame Reaktionen des Tenure-Track-Professors auf die Ergebnisse der konsiliarischen Evaluation voraussichtlich noch ermöglichen wird.

## **§ 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation**

(1) Gegenstand der konsiliarischen Evaluation sind die Aussichten des Juniorprofessors auf eine erfolgreiche Eignungsevaluation am Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 ff. dieser Satzung. Bei einer Tenure-Track-Professur sind darüber hinaus die Aussichten auf eine erfolgreiche Tenure-Evaluation gemäß §§ 12 ff. dieser Satzung zu untersuchen. Die Fakultäten treffen in einer vom Fakultätsrat zu verabschiedenden Verfahrensordnung nähere Bestimmungen über die hierfür von der Konsiliarkommission einzusetzenden Mittel und den Ablauf der konsiliarischen Evaluation.

(2) Nach Abschluss der konsiliarischen Evaluation erstellt die Konsiliarkommission einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht soll mit nachvollziehbarer Begründung klar erkennen lassen, wie die Kommission die Aussichten des Juniorprofessors für eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschätzt. Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ist deutlich zu machen, dass es sich bei Empfehlungen der Konsiliarkommission nicht um verbindliche Auflagen oder Erwartungen handeln kann oder auch nur soll.

(3) Der Bericht der Konsiliarkommission ist dem Juniorprofessor und dem Dekanat der zuständigen Fakultät zu übermitteln.

### **3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung**

#### **§ 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation**

Zweck der Eignungsevaluation, die in den Fällen des § 51 Absatz 7 Satz 3 LHG unter der Bezeichnung Zwischenevaluation durchgeführt wird, ist es, die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG festzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Eignung und Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professoren aufgegeben ist, die Überprüfung der pädagogischen Eignung zu wissenschaftlicher Lehre sowie die Überprüfung der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlichem Vortrag verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren.

#### **§ 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse**

(1) Die Eignungsevaluation wird durch schriftlichen Antrag des Juniorprofessors an die Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von zwei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, ist diese Dienstzeit maßgeblich und der Antrag lautet auf Durchführung der Zwischenevaluation.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht wurde,
2. ein vollständiges Publikationsverzeichnis sowie druckreife, für die Publikation vorgesehene abgeschlossene fachwissenschaftliche Manuskripte,
3. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. etwaige Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen,

5. Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung,
6. die Benennung von Fächern, für die über die Funktionsbezeichnung der Juniorprofessur hinaus die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer beantragt wird,
7. bei isolierter Eignungsevaluation (Zwischenevaluation) ein Selbstbericht wie in § 13 Absatz 4 Nr. 5.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht für dieselben Fächer einen Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht hat. Treten diese Voraussetzungen erst nach Antragstellung ein, wird der Antrag unzulässig. Sobald konkret absehbar ist, dass diese Voraussetzungen während der Eignungsevaluation eintreten könnten, hat der Juniorprofessor die Fakultät hierüber unverzüglich zu informieren, um der Eignungsfeststellungskommission gegebenenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu ermöglichen.

## **§ 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation**

(1) Die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbstständiger Forschungstätigkeit wird maßgeblich anhand der Publikationen und der eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte beurteilt, die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen. Hierzu bestimmt die Eignungsfeststellungskommission unverzüglich nach Antragstellung des Juniorprofessors Gutachter entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung. Diese Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach Bestellung vorliegen. Sie werden gemeinsam mit dem Publikationsverzeichnis und den eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripten jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fasst die

Eignungsfeststellungskommission auf der Grundlage einer eingehenden Aussprache über das fachwissenschaftliche Schrifttum des Juniorprofessors und die hierüber eingeholten Gutachten einen Beschluss über die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professoren aufgegeben ist.

(2) Die pädagogische Eignung des Juniorprofessors zu wissenschaftlicher Lehre wird anhand der abgehaltenen studienangabezogenen Lehrveranstaltungen beurteilt. Hierzu erstellt der Studiendekan einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie etwaiger Lehrproben oder -hospitationen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zugleich mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Aussprache über den Bericht fasst die Kommission einen Beschluss über die pädagogische Eignung des Juniorprofessors zu wissenschaftlicher Lehre.

(3) Die Befähigung des Juniorprofessors, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines Vortrags entsprechend den hierfür geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung der zuständigen Fakultät durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Wird in den Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors jeweils bejaht, stellt die Kommission die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG fest. In dem Beschluss sind die Fächer zu bezeichnen, auf die sich die Feststellung bezieht. Die Eignungsfeststellungskommission ist hierbei nicht an die Funktionsbeschreibung der Juniorprofessur gebunden. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, soll der Beschluss spätestens drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorliegen und über die Universitätsverwaltung dem Rektor mitgeteilt werden.

(5) Kommt die Eignungsfeststellungskommission zu dem Ergebnis, dass die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer nicht festgestellt werden kann, weil nicht alle nach den Absätzen 1 – 3 zu treffenden Beschlüsse zu einer bejahenden Feststellung geführt haben, gibt sie das dem Juniorprofessor schriftlich und mit ausführlicher Begründung bekannt.

### **§ 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses**

Über die Feststellung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung ist eine vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunde auszufertigen und dem Juniorprofessor auszuhändigen. Die Feststellung ist ferner in einer der Bekanntmachung erfolgreicher Habilitationen entsprechenden Weise bekannt zu machen.

## **4. Abschnitt: Tenure-Evaluation**

### **§ 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation**

Die Tenure-Evaluation bereitet die Entscheidung über die Einleitung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens von Tenure-Track-Professoren gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG vor. Zur Wahrung des Prinzips der Bestenauslese dient sie der Feststellung, ob die fachlichen Leistungen des Tenure-Track-Professors über ihre grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer hinaus auch den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Diese Anforderungen betreffen neben deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in Forschung und Lehre auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Personalführungskompetenz.

### § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

- (1) Die Tenure-Evaluation wird durch schriftlichen Antrag des Tenure-Track-Professors an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann frühestens 14 Monate und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit des Tenure-Track-Professors gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist unzulässig, wenn eine vorgezogene Eignungsevaluation (§ 17 dieser Satzung) nicht zu einem positiven Beschluss gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung geführt hat.
- (3) Der Antrag ist ferner unzulässig, wenn sich nicht der Tenure-Track-Professor zuvor einer Statusberatung unterzogen hat. Diese Beratung soll dem Tenure-Track-Professor helfen, seine Perspektiven an der Fakultät einzuschätzen, seine individuellen Karrierechancen auszuloten und damit seinen weiteren Berufsverlauf besser planen zu können. Sie wird vom Dekan der zuständigen Fakultät sowie einem weiteren, möglichst fachnahen Professor dieser Fakultät durchgeführt.
- (4) Dem Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation sind beizufügen:
  1. bei isolierter Tenure-Evaluation (§ 15 Satz 2 dieser Satzung) eine Kopie der Feststellungsurkunde gemäß § 11 dieser Satzung oder eine beglaubigte Abschrift der Habilitationsurkunde einer Hochschule mit Habilitationsrecht,
  2. eine Bescheinigung über die Durchführung der Statusberatung gemäß Absatz 3,
  3. die nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 bis 6 dieser Satzung für die Eignungsevaluation erforderlichen Unterlagen (bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ohne Nr. 5 und Nr. 6),
  4. bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ein Themenvorschlag für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache,

5. ein Selbstbericht, der insbesondere enthalten sollte:
  - a. eine bis zu 5-seitige Darstellung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungsprojekte,
  - b. ein Verzeichnis bisher gehaltener wissenschaftlicher Vorträge sowie bestehender Vortragseinladungen (jeweils einschließlich der Veranstaltung),
  - c. ein Verzeichnis abgeschlossener, laufender und beantragter Drittmittelprojekte,
  - d. ein Verzeichnis bestehender und geplanter wissenschaftlicher Kooperationen (intern, extern, national, international),
  - e. ein Verzeichnis selbst veranstalteter oder mitveranstalteter Fachtagungen,
  - f. ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften sowie der Tätigkeiten für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder vergleichbare Institutionen,
  - g. ein Verzeichnis erzielter wissenschaftlicher Preise und Auszeichnungen (einschließlich Lehrpreise) sowie ggf. auch Patente u. ä.,
  - h. ein Verzeichnis von Tätigkeiten zum Zweck des Wissenstransfers,
  - i. ein Verzeichnis von Begutachtungstätigkeiten außerhalb der dienstlichen Prüfungstätigkeit,
  - j. ein Verzeichnis der Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und, bei abgeschlossenen Verfahren, des Ergebnisses,
  - k. ein Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen) unter jeweiliger Angabe des Themas, des Standes (laufend oder abgeschlossen) sowie ggf. des Ergebnisses,
  - l. ein Verzeichnis der Prüfungstätigkeit (Art und Anzahl der Prüfungen, jeweilige Funktion im Prüfungsverfahren),

- m. ein Verzeichnis besonderer Tätigkeiten und Angebote im Bereich der Lehre (z.B. Lehrangebote in anderen Sprachen, Einladungen zu Gastprofessuren, Entwicklung neuer Lehrformate, Beratungs- und Betreuungsangebote etc.),
  - n. ein Verzeichnis über die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen),
6. etwaige Nachweise über Fortbildungen zur Personalführung.

Der Tenure-Track-Professor kann dem Antrag weitere Unterlagen, wie etwa die Ergebnisse durchgeführter Lehrevaluationen, Lehrmaterialien oder den Bericht der Konsiliarkommission, beifügen.

#### **§ 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation**

- (1) Das Rektorat bildet spätestens 14 Monate vor Ablauf der Dienstzeit eines Tenure-Track-Professors eine Tenure-Kommission gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung, wenn nicht der Tenure-Track-Professor zuvor schriftlich erklärt hat, dass er einen Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation nicht stellen wird.
- (2) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation stellt der Vorsitzende der Kommission sämtlichen Kommissionsmitgliedern unverzüglich die von dem Tenure-Track-Professor gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Dies kann auch elektronisch geschehen.

(3) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials des Tenure-Track-Professors bestimmt die Tenure-Kommission unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation drei auswärtige Gutachter. Von diesen sollen zwei grundsätzlich aus dem Ausland stammen. Den Gutachtern werden ein vollständiges Publikationsverzeichnis sowie Kopien der druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte und der Selbstbericht des Tenure-Track-Professors zur Verfügung gestellt. Sie sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial des Tenure-Track-Professors im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. Dabei sollen insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

1. Qualität und Quantität der Publikationen,
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und der geplanten Forschung,
3. die nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und geplanten Forschung,
4. die Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze des Tenure-Track-Professors seit der Promotion,
5. die Einwerbung von Drittmitteln.

Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern der Tenure-Kommission unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das kann auch elektronisch geschehen. Hat sich der Tenure-Track-Professor vor Durchführung der Tenure-Evaluation habilitiert und findet deshalb keine Eignungsevaluation gemäß § 8 ff. dieser Satzung statt, sind zusätzlich die Gutachten des Habilitationsverfahrens beizuziehen.

(4) Zur Beurteilung der Leistungen des Tenure-Track-Professors in der Lehre erstellt der Studiendekan einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie weiterer amtlich erlangter Kenntnisse über die Lehrtätigkeit des Tenure-Track-Professors. In dem Bericht soll insbesondere Stellung genommen werden.

1. zur Eigenständigkeit, wissenschaftlichen Fundierung und pädagogisch-didaktischen Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
2. zur fachlichen Breite und den Formaten der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
3. zu etwaigen Innovationsleistungen im Bereich der Lehre,
4. zur Beratungs- und Betreuungstätigkeit des Juniorprofessors (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten),
5. zu Lehrveranstaltungen des Juniorprofessors in anderen Sprachen und zu Einladungen des Tenure-Track-Professors zu außeruniversitärer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit.

Die Stellungnahme ist vor ihrer Übermittlung an die Tenure-Kommission in der zuständigen Studienkommission zu beraten. Das Beratungsergebnis ist der Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung des Tenure-Track-Professors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(5) Zur Beurteilung der Leistungen des Tenure-Track-Professors bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstellt der Dekan eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung des Tenure-Track-Professors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(6) Zur Beurteilung der Leistungen des Tenure-Track-Professors in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung seiner Personalführungskompetenz erstellt der Dekan eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung des Tenure-Track-Professors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(7) Die Fakultäten können die in den Absätzen 3 – 6 genannten Beurteilungsgegenstände und -kriterien durch Verfahrensordnungen ergänzen, konkretisieren und gewichten. Eine solche Verfahrensordnung ist vom Fakultätsrat zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Rektorats. Sie ist in gleicher Weise wie diese Satzung zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(8) Liegen alle in den Absätzen 3 – 6 genannten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen vor, werden diese gemeinsam von der Tenure-Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten ausführlich beraten und bewertet. Im Rahmen dieser Beratungen bestimmt die Tenure-Kommission möglichst frühzeitig den Termin für ein Konzeptionsgespräch mit dem Tenure-Track-Professor. Bestandteil dieses Konzeptionsgesprächs sind die Darstellung seiner Planungen und Überlegungen zu künftigen Forschungsprojekten, sein Lehrkonzept und sein Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein universitätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag des Tenure-Track-Professors mit Aussprache. Werden Eignungsevaluation und Tenure-Evaluation von der Tenure-Kommission gemeinsam durchgeführt (§ 15 Satz 1 dieser Satzung), gilt für die Bestimmung des Vortragsthemas § 10 Absatz 3 dieser Satzung.

(9) Im Anschluss an das Konzeptionsgespräch berät die Tenure-Kommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und des Konzeptionsgesprächs unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, ob die fachlichen Leistungen des Tenure-Track-Professors über seine grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Bejaht die Tenure-Kommission dies, beschließt sie, den Tenure-Track-Professor für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren vorzuschlagen. Andernfalls beschließt sie, den Tenure-Track-Professor nicht für die Berufung in einem solchen Verfahren vorzuschlagen. Das Votum der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit des Tenure-Track-Professors vorliegen.

## **5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren**

### **§ 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation**

Bei Tenure-Track-Professuren werden die Eignungs- und die Tenure-Evaluation grundsätzlich gemeinsam von der Tenure-Kommission durchgeführt; § 9 Absatz 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall nicht. Wurde die Eignungsevaluation vorgezogen (§ 17 dieser Satzung) oder ist diese wegen einer erfolgreichen Habilitation des Tenure-Track-Professors nicht erforderlich, wird die Tenure-Evaluation isoliert durchgeführt.

### **§ 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation**

Werden Eignungs- und Tenure-Evaluation gemeinsam durchgeführt, ist zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 3 dieser Satzung zu bestellenden Gutachtern ein weiterer Gutachter nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 dieser Satzung zu bestellen.

Sämtliche Gutachten, Berichte und Stellungnahmen haben in diesem Fall sowohl zur grundsätzlichen Eignung des Tenure-Track-Professors als Hochschullehrer als auch zu den besonderen Anforderungen gemäß § 12 dieser Satzung Stellung zu nehmen. Für den Verfahrensablauf gilt § 14 dieser Satzung entsprechend. Nach der abschließenden Beratung der Tenure-Kommission hat diese zunächst entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 dieser Satzung über die grundsätzliche Eignung des Tenure-Track-Professors als Hochschullehrer Beschluss zu fassen. Fällt dieser Beschluss positiv aus, hat sie gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung über den Vorschlag für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren Beschluss zu fassen.

### **§ 17 Vorgezogene Eignungsevaluation**

Das Rektorat kann auf Antrag eines Tenure-Track-Professors das Vorziehen der Eignungsevaluation anordnen, wenn hierfür beim Tenure-Track-Professor ein berechtigtes Interesse besteht.

## **6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation**

### **§ 18 Befassung von Tenure Board, Fakultätsrat, Rektorat und Senat**

(1) Nach dem Votum der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 wird der Bericht zusammen mit den zugrunde gelegten Unterlagen dem Tenure Board zugeleitet. Das Tenure Board nimmt innerhalb eines Monat schriftlich gegenüber dem Rektorat Stellung, dies kann per Umlauf erfolgen. Das Tenure Board kann innerhalb dieser Frist der Tenure-Kommission unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung zuleiten; in diesem Fall soll die Stellungnahme des Tenure Boards innerhalb eines Monates nach Eingang des erneut beratenen Berichts erfolgen. Weicht das Tenure Board in seiner Stellungnahme vom Votum der Tenure-Kommission ab, ist dies ausführlich zu begründen. Wenn innerhalb eines Monates keine Stellungnahme erfolgt ist, fasst das Rektorat einen Beschluss.

(2) Der Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung sowie die Stellungnahme des Tenure Boards ist dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zur Befassung zu übermitteln. Hat eines dieser Organe ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission, beschließt es, dieser die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Andernfalls stimmt es der Entscheidung der Tenure-Kommission zu.

(3) Kommt es gemäß Absatz 1 zu einer erneuten Beschlussfassung der Tenure-Kommission, ist dieser Beschluss wiederum dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zu übermitteln. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag zur Berufung des Tenure-Track-Professors ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren, entscheiden Fakultätsrat, Rektorat und Senat durch Beschluss, ob sie dem Vorschlag der Tenure-Kommission zustimmen. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag, den Tenure-Track-Professor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

### **§ 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren**

(1) Der Rektor erteilt dem Tenure-Track-Professor den Ruf auf die Professur ohne Ausschreibung nach Maßgabe von § 48 Absatz 2 LHG, wenn dies dem Vorschlag der Tenure-Kommission entspricht und dieser Vorschlag die Zustimmung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, des Rektorats und des Senats gefunden hat.

(2) Der Rektor erteilt den Ruf entsprechend dem Vorschlag der Tenure-Kommission auch dann, wenn dieser Vorschlag nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung nicht die Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats oder des Senats gefunden hat. Das gilt jedoch nicht, wenn sowohl Fakultätsrat als auch Rektorat und Senat die Zustimmung wegen ernsthafter Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission verweigert

haben und die entsprechenden Beschlüsse des Rektorats einstimmig und des Fakultätsrats sowie des Senats mit Dreiviertelmehrheit bei Einstimmigkeit unter den Professoren, die nicht Mitglied der Tenure-Kommission waren, ergangen sind.

(3) Schlägt die Tenure-Kommission mit Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats und des Senats oder nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung vor, den Juniorprofessor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, trifft das Rektorat einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem Tenure-Track-Professor unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

## **7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr**

Erhält ein Tenure-Track-Professor einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur, kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des Tenure-Track-Professors eine sofortige Durchführung der Eignungs- und der Tenure-Evaluation anordnen.

### **§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung**

Wird ein Tenure-Track-Professor nicht auf die Professur berufen, weil seine Eignung und Befähigung als Hochschullehrer nicht festgestellt werden konnte (§ 10 Absatz 5 dieser Satzung), kann das der Tenure-Track-Professur zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Satz 4 LHG um ein Jahr verlängert werden. Gleiches gilt, wenn das Rektorat gemäß § 19 Absatz 3 dieser Satzung beschließt, einen Tenure-Track-Professor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren auf die Professur zu berufen,

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 29.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)